



## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sportamtes der Stadt Bern für Jahreskarten, Saisonkarten und 10er-Karten

### 1 Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

- Verordnung über die städtischen Badeanstalten (Bäderverordnung; BaeV; SSSB 437.81)
- Verordnung über die städtischen Kunsteisbahnen (Eisbahnverordnung; EisV; SSSB 437.82)
- Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12)

#### Allgemeines:

Jeglicher Missbrauch von Karten hat den Verfall (sofortige Sperrung) zur Folge, ohne Anspruch auf Rückerstattung/Verlängerung. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenentgeltes oder Verlängerung der Karte bei allfälligen Betriebsstörungen oder bei ungünstiger Witterung.

#### Bearbeitungsgebühr:

Die Kosten für den administrativen Aufwand betragen Fr. 20.00. Die Gebühr muss z.B. bei Verlängerung der Karte direkt an der Hallenbadkasse bezahlt werden. Das Depot für Jahres- und Saisonkarten beträgt Fr. 10.00.

Mutwillig beschädigte Karten werden nicht zurückgenommen. Eine Rückerstattung des Depots entfällt bei:

- Lochung der Karte
- Beschädigung oder Beschriftung der Karte
- Verlust der Karte
- Diebstahl der Karte

### 2 Jahreskarte für Hallenbäder

Der Karteninhaber/die Karteninhaberin erklärt sich damit einverstanden, dass zur Gewährleistung der visuellen Kontrolle ein Porträtfoto von ihm/ihr erstellt und elektronisch gespeichert wird. Die persönlichen Daten (inklusive Porträtfoto) werden ausschliesslich im Rahmen der Zutrittskontrolle und der nachfolgenden Bestimmungen verwendet. Die erfassten Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Karte ist persönlich und nicht übertragbar.

#### 2.1 Verlängerung

##### Verhinderung:

Können die Hallenbäder Hirschengraben, Weyermannshaus und Wyler wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär, Zivildienst, beruflicher Abwesenheit, Sprachaufenthalt nicht benutzt werden, kann ein Antrag auf Verlängerung der Jahreskarte gemäss nachstehender Bestimmungen gestellt werden.

##### Dauer:

Der Verhinderungsgrund muss ununterbrochen während mindestens 1 Monat gegeben sein.

##### Bestätigung/Zeugnis:

Eine Verlängerung kann nur bei Vorlage einer entsprechenden offiziellen Bestätigung (z.B. Arztzeugnis, Arbeitgeberbescheinigung, Aufgebot, etc.) gewährt werden.

##### Vorgehen:

Füllen Sie den Antrag auf Verlängerung der Jahreskarte (erhältlich bei den Hallenbadkassen oder abrufbar unter [www.bern.ch/sportamt](http://www.bern.ch/sportamt)) aus. Senden Sie den Antrag umgehend zusammen mit den entsprechenden Bestätigungspapieren an das Sportamt der Stadt Bern, Effingerstrasse 21, Postfach 8125, 3001 Bern.

Die Verlängerung der Jahreskarte erfolgt beim ersten Besuch nach

Wegfall der Verhinderung an der Hallenbadkasse.

##### Anrechnung:

Die Verlängerung entspricht der zeitlichen Dauer der bestätigten Verhinderung (unter Vorbehalt, dass die Karte während der Verhinderung nicht benutzt wurde). Sie wird als Zeitgutschrift nahtlos dem Enddatum ihrer bestehenden Jahreskarte angehängt. Eine Barrückerstattung an der Hallenbadkasse ist ausgeschlossen.

#### 2.2 Rückerstattung

##### Rückerstattungsgründe:

Eine Rückerstattung ist nur aus einem der nachstehenden Gründe möglich: Chronische Krankheit, Wegzug aus dem Kanton Bern, Invalidität, Todesfall. Die Jahreskarte muss zusammen mit dem schriftlichen Rückerstattungsgesuch und den notwendigen Bestätigungen wie Arztzeugnis, Nachweis der Einwohnerkontrolle etc. eingereicht werden.

##### Rückerstattungsbetrag:

Zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages werden vom Jahresartenpreis die Anzahl der benutzten Eintritte zum Tarif des Einzeleintritts abgerechnet. Von dem errechneten Betrag wird die Bearbeitungsgebühr abgezogen.

##### Entscheid:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Jahreskarte. Die Entscheidkompetenz liegt beim Sportamt der Stadt Bern.

### 3 Saisonkarte

#### 3.1 Verlängerung

Eine Verlängerung ist nicht möglich.

#### 3.2 Rückerstattung

##### Rückerstattungsgründe:

Können die Anlagen Freibad/Kunsteisbahn Ka-We-De und Kunsteisbahn Weyermannshaus wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär, Zivildienst, beruflicher Abwesenheit, Sprachaufenthalt nicht benutzt werden, kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

##### Bestätigung/Zeugnis:

Eine Rückerstattung kann nur bei Vorlage einer entsprechenden offiziellen Bestätigung (z.B. Arztzeugnis, Arbeitgeberbescheinigung, Aufgebot, etc.) gewährt werden.

##### Rückerstattungsbetrag:

Zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages werden vom Saisonkartenpreis die Anzahl der benutzten Eintritte zum Tarif des Einzeleintritts abgerechnet. Von dem so errechneten Betrag wird die Bearbeitungsgebühr abgezogen.

##### Entscheid:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Saisonkarte. Die Entscheidkompetenz liegt beim Sportamt der Stadt Bern.

### 4 10er-Karte

#### 4.1 Verlängerung und Rückerstattung

Eine Rückerstattung oder Verlängerung ist nicht möglich.

\* Angegebene Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer

Oktober 2011